

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-022-19			
	AZ:	4.1-le			
	Datum:	10.07.2019			
	Amt:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Anke Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
05.08.2019 Wirtschaftsausschuss					
29.08.2019 Hauptausschuss					
19.09.2019 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Aufstellung des Bebauungsplanes „Koßwig – Wohnen“ der Stadt Vetschau/Spreewald, gemäß § 13 b Baugesetzbuch, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung, Aufstellungsbeschluss					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Koßwig-Wohnen“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den gekennzeichneten Bereich in der Ortslage Koßwig (Anlage) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gemäß § 13 (2) Nr.1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Beachte: Ausschließungsgründe

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Koßwig hat keinen Bebauungsplan, um Bedarfe an Wohngrundstücken für Einfamilienhäuser großflächig abzusichern. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit ausgewiesenen Abrundungsflächen ist teilweise umgesetzt.

Der zukünftige Bauherr hat mit Antrag auf Vorbescheid die Bebaubarkeit des betroffenen Grundstückes bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises OSL abgefragt. Um die Ausweitung in den Außenbereich zu verhindern sowie öffentliche und private Belange gegeneinander abzuwägen, ist das Planerfordernis, d.h. die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13b BauGB, angeregt worden.

Diesen Antrag zur Erstellung des Bebauungsplanes hat der Bauherr nunmehr gestellt und gleichzeitig die vollständige Übernahme aller anfallenden Kosten erklärt. Bis zum 31. Dezember 2019 gibt es die Möglichkeit im vereinfachten Aufstellungsverfahren, unter folgenden Bedingungen, Bebauungspläne aufzustellen:

1. die zu beplanende Fläche soll sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen,
2. die Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 beträgt weniger als 10 000 Quadratmeter,
3. der Bebauungsplan dient der Zulässigkeit von Wohnnutzungen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13b Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; somit ist die Aufstellung einer Vielzahl weiterer Satzungen nicht zu befürchten.

Mit dem Bebauungsplan wird die Bereitstellung eines zusätzlichen Baugrundstückes unterstützt. Hierbei soll die vom Gesetzgeber befristete Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

X	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------